



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 868/85

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Postfach 100  
1014 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 6. Juni 1988

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	3 GE 288
Datum:	15. JUNI 1988
Verteilt:	22. Juni 1988 <i>Rolf</i>

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Volkszählungsgesetz 1980;  
Einladung zu einer Besprechung;  
Äußerung

*A. Alesch-Sorant*

Zu Zahl 10.100/156-IV/6/88 vom 18. Mai 1988

Zum überarbeiteten Entwurf einer Novelle zum Volkszählungsgesetz 1980, BGBl.Nr. 199, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 9 (§ 6 Abs. 2 erster Satz):

Durch eine im vorhergehenden Entwurf noch nicht enthalten gewesene Bestimmung soll zwar ausgeschlossen werden, daß die Dateien der Gemeinden (z.B. das Melderegister oder die Wählerevidenz) durch Angaben, die im Rahmen der Volkszählung gemacht wurden, ergänzt werden können. Andererseits

./.

- 2 -

müssen zur Überprüfung der Vollzähligkeit der Drucksorten personenbezogene Daten aus den Dateien der Gemeinden herangezogen werden, was jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes bedenklich scheint.

Zu Z. 11 (§ 6a):

Bereits in der ha. Stellungnahme vom 29. März 1988, Z1. Präs.Abt. II - 868/82, wurde angeregt, daß in den Ab's. 2 und 3 (und nicht nur in den Erläuterungen) durch die Verwendung der Mehrzahl "betroffenen Gemeinden" zum Ausdruck gebracht werden soll, daß alle betroffenen Gemeinden zu hören sind. Weiters wurde schon darauf hingewiesen, daß die Wortfolge "zwei oder" ersatzlos entfallen könnte, da zum einen auch zwei ordentliche Wohnsitze "mehrere ordentliche Wohnsitze" sind und zum anderen würde damit eine Angleichung an die in den Z. 2 und 14 verwendete Formulierung erreicht, weil auch dort nicht davon die Rede ist, daß sich eine Person an zwei oder mehreren Orten niedergelassen hat.

Zu Z. 15 (§ 11a):

Ebenfalls bereits in der genannten Stellungnahme wurde vorgeschlagen, im Interesse der Entlastung der Gemeinden die Anzahl der zulässigen Probezählungen von drei auf zwei zu reduzieren. Bei entsprechender Vorbereitung müßte damit das Auslangen zu finden sein.

Die in der Bundesrepublik Deutschland aus Anlaß der letzten Volkszählung gemachten Erfahrungen stellen unter Beweis, daß zu viele Probezählungen bei weiten Kreisen der Bevölkerung eine ablehnende Haltung gegenüber der Volkszählung erzeugen.

- 3 -

Schließlich sollte den Gemeinden die Pauschalvergütung unmittelbar nach der Probezählung überwiesen werden. Ein erheblicher Verwaltungsaufwand dürfte angesichts des Einsatzes automationsunterstützter Datenverarbeitungsgeräte damit wohl nicht verbunden sein.

Abschließend wird mitgeteilt, daß zu der am 10. Juni 1988 stattfindenden Besprechung ein Vertreter des Landes nicht entsandt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

